Deloitte.

URL: http://www.deloitte-tax-news.de/rechnungslegung/praxis-forum-12-2009-keine-teilwertberichtigung.html

27.11.2009

Rechnungslegung

BFH: Keine Teilwertberichtigung aufgrund von Kursschwankungen bei langfristigen Fremdwährungsverbindlichkeiten

Die Klägerin, eine GbR, hatte ein Schiffshypothekendarlehen in japanischen Yen aufgenommen, welches im Streitjahr noch eine Restlaufzeit von zehn Jahren hatte. Bei diesem Darlehen berücksichtigte die GbR sowohl die eingetretenen Kursverluste durch eine höhere Bewertung der Verbindlichkeit als auch die durch den gefallenen Yen-Kurs eingetretene Wertaufholung. Im Streitjahr ergab sich aufgrund des im Vergleich zum vorherigen Bilanzstichtag gestiegenen Yen-Kurses eine Höherbewertung der Verbindlichkeit. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, die Teilwertzuschreibung sei nicht zulässig, da die Werterhöhung des Darlehens nicht von Dauer sei. Mit Urteil vom 23.04.2009 (Az. IV R 62/06, BStBl-II-2009-778) hat der BFH nun entschieden, dass Fremdwährungsverbindlichkeiten grundsätzlich mit dem Rückzahlungsbetrag zu bewerten seien, der sich aus dem Kurs im Zeitpunkt der Darlehensaufnahme ergebe. Zwar veränderten Kurserhöhungen der zu Grunde liegenden Währung den Rückzahlungsbetrag und damit den Teilwert der Verbindlichkeit. Jedoch rechtfertige nicht jede Kursänderung den Ansatz des Teilwerts. Vielmehr werde nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Nr. 2 EStG eine dauerhafte Wertänderung vorausgesetzt. Ob eine Veränderung des Währungskurses zum Bilanzstichtag eine voraussichtlich dauerhafte Teilwerterhöhung darstelle, hänge bei Fremdwährungsverbindlichkeiten maßgeblich von der Laufzeit der Verbindlichkeit ab. Bei einer Verbindlichkeit mit einer Restlaufzeit von ca. zehn Jahren begründe ein Kursanstieg der Fremdwährung grundsätzlich keine voraussichtlich dauerhafte Teilwerterhöhung. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass sich in der Regel die Wertschwankungen bis zur Fälligkeit der Verbindlichkeit ausgleichen.

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.